

Allgemeine Geschäftsbedingungen der dataglobal GmbH, Im Zukunftspark 10, 74076 Heilbronn

1. Geltungsbereich

1.1 Nachstehende Allgemeine Geschäftsbedingungen der dataglobal GmbH (im Folgenden „dataglobal“) können jederzeit bei dataglobal abgerufen und angefordert werden. Der Kunde ist verpflichtet, regelmäßig online zu prüfen, ob aktualisierte Versionen der Bestimmungen veröffentlicht werden.

1.2 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der dataglobal erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart wurden. Die Geschäftsbedingungen gelten spätestens mit Entgegennahme der Systeme und damit verbundener Leistungen, bzw. mit Abschluss eines Vertrags als angenommen.

1.3 Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden erkennt dataglobal nicht an, es sei denn, dataglobal hat ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt.

1.4 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn dataglobal in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

1.5 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der dataglobal finden ausschließlich bei Unternehmern und gewerblichen Wiederverkäufern Anwendung, nicht jedoch bei Verbrauchern.

2. Vertragsschluss und Vertragsgegenstand

2.1 Die Angebote der dataglobal sind freibleibend und unverbindlich. Das gilt insbesondere auch für Angebote in Werbematerialien und im Internet.

2.2 Technische Änderungen bleiben im Rahmen des technischen Fortschritts und des Zumutbaren vorbehalten. Nicht bindend und nicht aktuell sind bloße Katalogangaben oder Angaben auf Internetseiten. Angebote auf der Website der dataglobal stellen keine bindenden Vertragsangebote dar. Diese stellen lediglich eine Aufforderung zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden für das entsprechende System dar.

2.3 Die Entgegennahme einer telefonischen Bestellung oder einer Bestellung via Telefax oder E-Mail stellt keine verbindliche Annahme durch dataglobal dar. Ein Vertrag kommt erst mit Versenden einer Auftragsbestätigung zustande. Die Übersendung der Auftragsbestätigung auf elektronischem Weg ist hierbei ausreichend.

2.4 Vertragsgegenstand sind die in der Bestellung bezeichneten Produkte und Dienstleistungen.

2.5 dataglobal ist berechtigt, Teile oder den gesamten Auftrag zur weiteren Ausführung auf Dritte zu übertragen. Einer Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht.

3. Leistungen der dataglobal

3.1 Die Installation der Systeme, die Erstellung der Ablauffähigkeit und die Anpassung der Systeme an die Betriebsbedingungen gehören nicht zu den durch dataglobal gem. Lizenzvertrag zu erbringenden Leistungen. Sie sind vom Kunden durchzuführen oder können bei dataglobal gesondert in Auftrag gegeben werden.

3.2 Entwicklungsleistungen der dataglobal sind gesondert zu beauftragen. Die zu erbringenden Leistungen werden jeweils in separaten Systemdesigns und/oder Leistungsbeschreibungen definiert.

4. Vertragsdauer

4.1 Die mit dataglobal geschlossenen Verträge treten mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

4.2 Soweit infolge höherer Gewalt dataglobal an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem jeweiligen Vertrag gehindert ist, wird sie für die Zeit, die notwendig ist, um den für die Durchführung des Vertrags notwendigen Zustand wieder herzustellen, von ihrer Leistungspflicht entbunden. Als höhere Gewalt im Sinne dieser Bedingungen gelten alle unvorhersehbaren Ereignisse, oder solche Ereignisse, die – auch wenn sie vorhersehbar waren – außerhalb des Einflussbereichs der dataglobal liegen und deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung durch zumutbare Bemühungen der dataglobal nicht verhindert werden können.

4.3 Der Kunde wird innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung eines Vertrags alle ihm überlassenen Dokumentationen, technischen Informationen, Daten und sonstigen Dokumente, sowie sämtliche Kopien, die durch ihn von den überlassenen Systemen im Ganzen oder einem Teil davon angefertigt wurden, dataglobal zurückgeben oder zerstören, soweit er nicht aufgrund bestehender Gesetze zu einer längeren Aufbewahrung verpflichtet ist. Der Kunde ist abweichend von der vorstehenden Regelung berechtigt, abtrennbare Open-Source-Komponenten zu behalten bzw. zu sichern. Der Kunde wird dataglobal eine entsprechend vorbereitete Erklärung unterschreiben und zukommen lassen.

5. Mitwirkung des Kunden

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, ein Testsystem zur Verfügung zu stellen, das die Bedingungen seiner Produktivumgebung wiedergibt, in der die überlassene Software eingesetzt werden soll, bzw. die Systeme, an denen die beauftragten Tätigkeiten durchzuführen sind, abgebildet werden.

5.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, hat der Kunde überlassene Systeme und ausgelieferte Software in der eigenen Testumgebung zu überprüfen und testen.

5.3 Stellt der Kunde kein Testsystem zur Verfügung haftet dataglobal nicht für Datenverluste und/oder Produktionsausfälle beim Kunden, die aufgrund von Tätigkeiten in der Produktivumgebung des Kunden entstanden sind.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Die angegebenen Preise sind freibleibend und verstehen sich als Nettopreise in Euro. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten. Sie wird in der jeweils am Tag der Rechnungsstellung geltenden Höhe gesondert in der Rechnung ausgewiesen.

6.2 Die Rechnungen der dataglobal sind sofort nach Erhalt zahlbar ohne Abzug.

6.3 dataglobal ist berechtigt, die Preise entsprechend den zwischen der Bestellung und der Lieferung eingetretenen Kosten erhöhungen, anzupassen.

6.4 dataglobal ist berechtigt, trotz anderslautender Bestimmungen, Zahlungen zunächst auf ältere Forderungen anzurechnen. Über die Art der Verrechnung wird dataglobal den Kunden informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, ist dataglobal berechtigt, eingehende Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

6.5 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn dataglobal über den Betrag verfügen kann. Im Falle der Zahlung durch Scheck gilt die Zahlung dann als erfolgt, wenn der Scheck von einer Bank eingelöst wird.

Bei Auslandsaufträgen sind Barzahlungen in Euro an die angegebene Zahlstelle zu leisten. Kosten, die die Zahlstelle von dataglobal belasten, sind vom Kunden zu erstatten.

6.6 Gerät der Kunde in Verzug, ist dataglobal berechtigt, ab diesem Zeitpunkt Zinsen in Höhe von 9 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verlangen.

6.7 Eine Aufrechnung gegenüber dataglobal kann nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen, oder von dataglobal anerkannten Forderungen erfolgen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

6.8 Für den Fall einer vorzeitigen Beendigung eines Vertrags durch den Kunden hat dieser für die bis dahin erbrachten Leistungen der dataglobal die volle Vergütung zu zahlen. Schäden, die dataglobal infolge einer vorzeitigen unberechtigten Beendigung des Vertrags entstehen, hat der Kunde zu tragen.

7. Mangelbeseitigungsansprüche

7.1 Ein Sachmangel ist gegeben, wenn die gelieferten Systeme nicht die vertragliche Beschaffenheit aufweisen, oder nicht für die vertraglich vereinbarte Verwendung geeignet sind.

7.2 Auf Rechtsmängel finden die folgenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Auf Ziff. 8 wird verwiesen.

7.3 dataglobal stellt sicher, dass die Datenträger, auf denen die zur Verfügung gestellten Systeme aufgezeichnet sind, fehlerfrei sind und unter normalen Betriebsbedingungen bei fachgerechtem Umgang für die vorgesehenen Zwecke eingesetzt werden können.

7.4 Der Kunde hat seinen kaufmännischen Untersuchungs- und Rügeobliegenheitspflichten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachzukommen. Er hat dataglobal unverzüglich und schriftlich über Mängel an den übergebenen Systemen zu informieren.

7.5 Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die überlassenen Systeme ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeiten, z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, die regelmäßige Überprüfung der Ergebnisse und Maßnahmen u.ä.

7.6 dataglobal behebt binnen angemessener Frist Systemmängel, die der Kunde innerhalb von 12 Monaten (Verjährungsfrist für Mängelansprüche) nach Lieferung der Systeme schriftlich in nachvollziehbarer Form mitteilt.

7.7 Voraussetzung für Mangelbeseitigungsansprüche ist die Reproduzierbarkeit bzw. Feststellbarkeit des Mangels.

7.8 Kann bei einer Überprüfung der Systeme der Mangel nicht festgestellt werden und stellt sich heraus, dass tatsächlich kein Mangel der Systeme vorliegt, trägt die Kosten der Überprüfung gem. der jeweils aktuellen Preisliste der Kunde. Dieses insbesondere bei fehlerhaftem Gebrauch der Systeme oder dem Vorliegen sonstiger, von dataglobal nicht zu vertretener Störungen.

7.9 Die Mangelbeseitigung kann sowohl durch telefonische, als auch durch schriftliche oder durch elektronische Handlungen der dataglobal erfolgen.

7.10 dataglobal kann der Mangelbeseitigung auch durch zur Verfügung stellen einer anderen Programmversion nachkommen.

7.11 Ist dataglobal mit der Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht, nicht erfolgreich, ist der Kunde berechtigt, dataglobal eine angemessene letzte Nachfrist zu setzen, die mindestens zwei Nachbesserungsversuche ermöglicht. Ist dataglobal auch innerhalb dieser letzten Nachfrist nicht erfolgreich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Minderung der Vergütung oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

7.12 Das Abwarten von Fristen und Fristsetzungen durch den Kunden ist entbehrlich, wenn dies dem Kunden nicht zumutbar ist, insbesondere, wenn dataglobal die Nacherfüllung endgültig und ernsthaft verweigert.

7.13 Die Nacherfüllung gilt nicht schon als mit dem zweiten Nachbesserungsversuch fehlgeschlagen. Vielmehr steht dataglobal während der Nachfristen die Anzahl der Nacherfüllungsversuche frei.

7.14 Die zur Mangelbeseitigung erforderlichen Rechner- und Personalkapazitäten sind unentgeltlich durch den Kunden zur Verfügung zu stellen.

7.15 Die Mangelbeseitigungspflicht der dataglobal entfällt, wenn die Systeme auf anderen, als im Lizenzschein vorgesehenen Systemkonfigurationen genutzt werden.

7.16 dataglobal übernimmt keine Gewähr für Systeme, die durch den Kunden oder in seinem Auftrag durch Dritte unberechtigt verändert oder bearbeitet worden sind. Dies gilt auch, soweit der Kunde Open-Source-Komponenten verändert hat. Beruht ein Fehler auf einer Programmänderung oder –erweiterung, ist dataglobal nicht zur Beseitigung verpflichtet. Sie entfällt auch, soweit der Kunde angebotene Pflege- und Wartungsleistungen nicht entgegennimmt.

7.17 Programmanpassungen, die infolge von Änderungen herstellergeliebender Basis-Software außerhalb der von dataglobal vorgesehenen Systemumgebung erforderlich werden, gehen nicht zu Lasten von dataglobal.

7.18 Werden beim Kunden Mängel der Systeme beobachtet, die nur vereinzelt auftreten, oder die bei anderen, vergleichbaren Installationen nicht aufgetreten sind, trägt der Kunde die Beweislast dafür, dass es sich um Mängel der gelieferten Systeme handelt und nicht um umgebungsspezifische Unverträglichkeitseinflüsse bzw. eine fehlerhafte Handhabung der Systeme durch den Kunden. Liegt danach kein Mangel des Systems vor, kann dataglobal die Erstattung der durch die Prüfung entstandenen Kosten vom Kunden verlangen.

7.19 Im Falle des berechtigten Rücktritts vom Vertrag ist dataglobal berechtigt, für die vom Kunden gezogenen Nutzungen aus der Anwendung der Systeme in der Vergangenheit bis zur Rückabwicklung eine angemessene Entschädigung zu verlangen. Die Nutzungsentschädigung wird auf der Basis einer vierjährigen Gesamtnutzungszeit der Systeme ermittelt. Für die Beeinträchtigung der Nutzung aufgrund des Mangels, der zum Rücktritt geführt hat, ist ein angemessener Abzug von der Nutzungsentschädigung vorzusehen.

8. Rechtsmängel

8.1 Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertraglich vereinbarte Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam durch dataglobal eingeräumt werden konnten.

8.2 Macht ein Dritter die Verletzung von Schutzrechten gegenüber dem Kunden aufgrund vertragsgemäßer Nutzung der Systeme geltend, wird dataglobal auf eigene Kosten die Abwehr der Ansprüche betreiben. dataglobal wird den Kunden von allen Schadenersatzforderungen, Haftungsansprüchen und Kosten freistellen, die ein Gericht dem Dritten, der die Rechtsverletzung geltend macht, gewährt oder im Rahmen eines Vergleichs festsetzt, soweit dataglobal diesem zugestimmt hat.

8.3 Voraussetzung für die Übernahme der Kosten und Freistellung i.S.v. Ziff. 8.2 ist, dass der Kunde (i) dataglobal unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 30 Tagen – bzw. früher, soweit dieses für die Einhaltung gesetzter oder gesetzlicher Fristen erforderlich ist – nachdem er von dem Anspruch erfahren hat, schriftlich hierüber informiert; (ii) dataglobal die Rechtsverteidigung und eventuelle Vergleichsverhandlungen allein überlässt; (iii) dataglobal die für die Rechtsverteidigung oder Vergleichsverhandlungen erforderlichen Informationen und angemessene Unterstützung zukommen lässt und entsprechende Vollmacht zur Ausübung der Rechtsverteidigung einräumt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der dataglobal GmbH, Im Zukunftspark 10, 74076 Heilbronn

8.4 Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann dataglobal nach ihrer Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass sie (i) von dem über das Schutzrecht Verfügungsberechtigten zugunsten des Kunden ein für die Zwecke des jeweiligen Vertrags ausreichendes Nutzungsrecht erwirkt, oder (ii) die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden unwesentlichen Auswirkungen auf deren Funktion ändert, oder (iii) die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden unwesentlichen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt, oder (iv) einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.

8.5 Soweit keine der in Ziff. 8.4 aufgezählten Möglichkeiten wirtschaftlich vertretbar ist, ist dataglobal berechtigt, die Lizenz für die betroffene Komponente zu kündigen. Vergütungen, welche der Kunde bereits bezahlt hat, sowie im Voraus bezahlte Vergütungen für nicht in Anspruch genommene Pflegeleistungen, wird dataglobal erstatten.

8.6 Eine Freistellung von Ansprüchen Dritter durch dataglobal erfolgt nicht, soweit (i) die betroffene Komponente geändert, (ii) über das im Lizenzschein oder der Technischen Dokumentation definierte Maß hinaus genutzt wurde, (iii) eine nicht mehr aktuelle Version der Komponente genutzt wird und ein Anspruch aus Rechtsverletzung bei Nutzung einer unveränderten aktuellen Version, die dem Kunden zur Verfügung gestellt wurde, hätte vermieden werden können.

8.7 Im Übrigen gelten die Regelungen der Ziff. 7 und 9 bei Rechtsmängeln entsprechend.

9. Haftung

9.1 Die Haftung der dataglobal ist auf den vertragstypischen Schaden begrenzt, mit dem der Kunde bei Abschluss des Vertrags, aufgrund der ihm zu diesem Zeitpunkt bekannten Umstände, rechnen musste. Darüberhinausgehende Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche einschließlich des entgangenen Gewinns oder wegen sonstiger Vermögensschäden sind ausgeschlossen.

9.2 Die vorstehende Haftungseinschränkung gilt nicht für solche Schäden, die vorsätzlich oder zumindest grob fahrlässig durch der dataglobal zurechenbare Handlungen verursacht worden sind.

9.3 Bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, ist die Haftung auch bei einer einfach fahrlässigen Pflichtverletzung durch dataglobal zurechenbare Handlungen der Höhe nach unbegrenzt.

9.4 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt hiervon unberührt.

9.5 Kommt es bei der Anwendung überlassener Systeme zu Datenverlusten beim Kunden, haftet dataglobal für von ihr zu vertretene Schäden nur, soweit der Kunde seine Daten in anwendungsadäquaten Intervallen, mindestens jedoch einmal täglich, in geeigneter Form sichert, damit diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

9.6 Soweit eine Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von dataglobal.

10. Vertraulichkeitsvereinbarung

10.1 Die Vertragsparteien sind verpflichtet, die ihnen im Rahmen ihrer Zusammenarbeit bekannt gewordenen Informationen der jeweils anderen Vertragspartei und deren Kunden, z.B. technischer, betriebswirtschaftlicher oder organisatorischer Art, vertraulich zu behandeln.

10.2 Weder während der Dauer, noch nach Beendigung der Zusammenarbeit dürfen bekannte Kenntnisse ohne die vorherige schriftliche Einwilligung der betroffenen Partei verwertet, genutzt oder Dritten zugänglich gemacht werden, soweit es sich hierbei nicht um allgemein bekannte und für jeden zugängliche Informationen handelt.

10.3 Die Nutzung bekannt gewordener Informationen ist auf den für die Durchführung der die Parteien bindende Verträge unbedingt notwendigen Gebrauch beschränkt.

10.4 Die Vertragspartner werden ihren Mitarbeitern eine entsprechende Verpflichtung zur Vertraulichkeit auferlegen.

11. Installationsverzeichnis

dataglobal ist berechtigt, den Kunden in einem Installationsverzeichnis zu führen und dieses für Referenz- und Akquisitionszwecke zu verwenden.

12. Datenschutz

12.1 Die vom Kunden mitgeteilten personenbezogenen Daten werden vertraulich und gemäß den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung sowie des Telemediengesetzes verwendet.

12.2 Soweit Daten nicht in anonymisierter Form an Dritte zur Erfüllung der vertragsgewandlichen Leistungen weitergeleitet werden, hat dataglobal mit diesen Unternehmen Vereinbarungen geschlossen, welche den Anforderungen des Gesetzes an eine ordnungsgemäße Auftragsdatenverarbeitung entsprechen.

12.3 dataglobal wertet im Rahmen der Auftragsdurchführung anonymisierte Zugriffsdaten von Kunden auf die lizenzierten Produkte zum Zwecke der Produktverbesserung und Produktweiterentwicklung aus.

12.4 Im Rahmen der jeweils erteilten Einwilligungen werden personenbezogene Daten genutzt, um über die Produkte, Produktverbesserungen und Produktneuentwicklungen sowie angebotene Dienstleistungen von dataglobal zu informieren. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DS-GVO.

12.5 Der Kunde hat jederzeit das Recht, Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten und deren Berichtigung zu verlangen. Dies schließt die Herkunft der Daten sowie die Empfänger, an welche Daten weitergeleitet worden sind, ein. Informationswünsche sind – unter möglichst genauer Angabe der Frage – an dataglobal GmbH, Im Zukunftspark 10, 74076 Heilbronn, Tel.: +49 7131 1226-500, E-Mail: datenschutz@dataglobal.com, zu richten. dataglobal wird die Anfrage so schnell wie möglich bearbeiten und versuchen, bestehende Bedenken auszuräumen.

12.6 Zuständige Aufsichtsbehörde ist der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg, www.baden-wuerttember.datenschutz.de.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Änderungen und Ergänzungen der die Vertragsparteien bindenden Verträge sowie der Anlagen zu diesen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.2 Die Vertragsparteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen die Anwendung deutschen Rechts. Die Anwendung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

13.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort für die sich aus den Verträgen ergebenden beiderseitigen Rechte und Pflichten ist Heilbronn.

13.4 Die sich aus den beiderseitigen Geschäftsbeziehungen ergebenden Ansprüche

sind innerhalb von 6 Monaten nach ihrer Entstehung geltend zu machen.

13.5 Die Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus diesem Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Vertragspartners.

13.6 Treten während der Vertragsdauer Umstände auf, welche die technischen, rechtlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen des Vertrags so wesentlich berühren, dass Leistung und Gegenleistung nicht mehr in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen, so kann jeder Vertragspartner eine Anpassung des Vertrags an die geänderten Bedingungen verlangen.

13.7 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten die Parteien feststellen, dass in dem Vertrag eine Lücke ist, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zum Ausfüllen der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten. Diese soll, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommen, was die Vertragspartner gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss des Vertrags oder der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten. Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung oder eine Bestimmung zum Ausfüllen der Lücke einigen, die wirtschaftlich dem Sinn und Zweck des Vertrags am nächsten kommt, den die Parteien bei Unterzeichnung angestrebt haben.